

# SATZUNG DES ORTSVEREINS BENDORF DER ARBEITERWOHLFAHRT

*Zusammen  
am 20.10.86  
Mitgl. versammelt  
17  
A/10.*

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bendorf e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 5413 Bendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.  
Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter.  
Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Bendorf ist Mitglied des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mayen-Koblenz.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den "Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt" niedergelegten Grundsätzen und Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Satzung des Ortsvereins Bendorf der Arbeiterwohlfahrt

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Jugendwerk

1. Für ein im Ortsverein bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 9 Förderer

Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch die örtliche Presse einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder des Kreisvorstands einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt,
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit der Hälfte der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung nicht beschlußfähig, kann mit einer Frist von 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen und über die Satzungsänderung mit einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreis- und Bezirksverbandes.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

BGB

Vorsitzende  
Chr. Jahn

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und acht Beisitzern. Vorstand gemäß § 26 BGB sind: Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schriftführer. Je zwei gemeinsam vertreten den Verband.

Satzung des Ortsvereins Bendorf der Arbeiterwohlfahrt

2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Vorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen.  
~~Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten!~~
6. Nur im Innenverhältnis gilt:

erst.  
Zusatz 20.10.8

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.

7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
8. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerks beratend teilnimmt.
9. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Mayen-Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Satzung des Ortsvereins Bendorf der Arbeiterwohlfahrt

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am ..... 1986 beschlossen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.
3. Frühere Satzungen des Ortsvereins Bendorf verlieren ihre Gültigkeit.